

AG_REGIERUNGSRAT RRB.2024.000635 vom 29. Mai 2024

Ag Regierungsrat, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB.2024.000635

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB.2024.000635 du 29 mai 2024

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB.2024.000635 del 29 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Formelles Gemäss § 78 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) kann gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. Die Beschwerde ist im vorliegenden Fall fristgerecht eingereicht worden. Mit dem Entscheid der Vorinstanz, auf die Beschwerde nicht einzutreten, hat der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheids und ist damit im Sinne von § 42 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegengesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde wird deshalb eingetreten.

E. 2

Materielles 1. Mit Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid kann nicht eine materielle Beurteilung verlangt werden, sondern es ist lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf ein Begehren nicht eingetreten ist (vgl. REGINA KIENER, BERNHARD RÜTSCHKE, MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Auflage, Zürich, Luzern und Bern 2021, Rz. 1279 f.). Dementsprechend beantragt der Beschwerdeführer denn auch keine Beurteilung des bei der Vorinstanz gestellten Begehrens auf Übernahme der vollen Kosten für die Beschulung an der Privatschule E. _____ in U. _____. Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit ausschliesslich die Rechtmässigkeit des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids vom 17. Januar 2024.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er habe nicht aus freien Stücken einen Wechsel von der öffentlichen Schule an eine Privatschule vorgenommen. Vielmehr sei er von der Beschwerdegegnerin mangels eines ausreichenden öffentlichen Schulangebots (Tagessonderschule) einer Privatschule zugewiesen worden. Bereits mit Beschluss der Schulpflege Q. _____ vom 28. September 2021 sei er einer Privatschule zugewiesen worden ("Die Schulpflege stimmt dem Wechsel von A. _____ an eine Privatschule zu und übernimmt die Kostengutsprache für einen Anteil von CHF 620.– pro Monat, entsprechend dem Tagesansatz für Tagessonderschulen."). Dieser Beschluss sei mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen worden, als Rechtsmittelinstanz sei der Schulrat des Bezirks Q. _____ angegeben worden. Die Zuweisung in eine Privatschule durch die Beschwerdegegnerin ergebe sich auch aus dem Protokoll der Schulpflege-Sitzung vom 25. Oktober

E. 2.2

